

GZ: Präs. 9563/2003 - 20

Graz, 27.6.2006
Mag Fasch

Änderung der Subventionsordnung
Richtlinien für die Abrechnung von
Subventionen
Antrag gem § 45 Abs 2 Z 25 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 91/2002

Berichtersteller/in:

.....

Bericht **an den** **Gemeinderat**

I. Änderung der Subventionsordnung

1. „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“

In der vom Gemeinderat beschlossenen Subventionsordnung ist festgelegt, dass „die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden ist.“ Nähere Ausführungen, bis zu welcher Höhe Aufwendungen anzuerkennen sind, sind in der Subventionsordnung nicht enthalten.

Auf Anregung des Stadtrechnungshofes haben VertreterInnen der mit Subventionsvergaben befassten Magistratsabteilungen „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ ausgearbeitet.

Mit den vorliegenden Richtlinien soll eine bestmögliche Basis für ein einheitliches Vorgehen bei der Abrechnung von Subventionen geschaffen werden.

Die Richtlinien sind als nähere Ausführung zu den im § 6 der Subventionsordnung festgelegten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verstehen und sollen als Anhang zur Subventionsordnung in Kraft gesetzt werden.

Diese Richtlinien sollen zumindest ein volles Rechnungsjahr angewendet werden. Nach Ablauf des Rechnungsjahres 2007 ist dem Gemeinderat ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Sollte sich dabei die Notwendigkeit von Abänderungen ergeben, ist dem Gemeinderat auch ein entsprechender Beschlussantrag vorzulegen.

2. Frist für die Erbringung von Verwendungsnachweisen

Derzeit ist in der Subventionsordnung als spätestster Zeitpunkt für die Erbringung von Verwendungsnachweisen der 31.3. des auf die Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres vorgesehen. Diese Bestimmung ist aber nicht in allen Fällen praktikabel

umsetzbar. So ist z.B. bei den Universitäten das Wirtschaftsjahr nicht ident mit dem Kalenderjahr, sondern endet jeweils am 30. Juni. Weiters gibt es Saisonförderungen, bei denen ein Verwendungsnachweis erst nach Ablauf der Saison erbracht werden kann. Die Fristen für die Verwendungsnachweise in der Subventionsordnung sind daher entsprechend anzupassen.

3. Verwendungsnachweise

Im § 6 Abs 2 erster Satz der Subventionsordnung ist geregelt, dass der Subventionsempfänger einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention „in einer von der Stadt Graz gewünschten Form“ zu erbringen hat.

Unklarheiten gibt es bei der Interpretation, welche Form der Verwendungsnachweise anerkannt werden können.

Um eine rasche und zweckmäßige Überprüfung der Verwendung der Fördermittel durchführen zu können, ist eine Klarstellung erforderlich. Jedenfalls sollten neben Originalbelegen auch andere Formen der Verwendungsnachweise zugelassen werden.

So sollte der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention insbesondere erfolgen können durch

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
 - detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
 - durch Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.

Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft etc.) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt.

II.

Im Bereich der Sportförderung gibt es „Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel“ gemäß §§ 8 und 9 des Bundes-Sportförderungsgesetzes (TOTO-Richtlinien). Diese Richtlinien sind eigens für Sportvereine, Sportverbände etc. bundesweit erlassen worden und gelten für die Abrechnung von Sportvereinen unter anderem beim Bund und bei der Steiermärkischen Landesregierung. Diese Richtlinien sollten auch für von der Magistratsabteilung 13 - Sportamt subventionierte Vereine gelten. Das würde für die

Sportvereine zu einer Vereinheitlichung der Abrechnung führen und wäre auch für das Sportamt eine fachgerechte Lösung.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Verordnung, GZ.: Präs. 9563/2003 – 20, mit welcher die Subventionsordnung geändert und der Anhang A erlassen wird, wird die Zustimmung erteilt.
2. Im Herbst 2008 ist dem Gemeinderat vom Präsidualamt ein Erfahrungsbericht einschließlich der sich daraus ergebenden Abänderungen der Richtlinien vorzulegen.
3. Für die Abrechnung von Subventionen, welche Sportvereinen gewährt werden, gelten die „Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel“ (TOTO-Richtlinien).

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Beilage: Verordnung

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: